

# TE OGH 1948/6/16 2Ob183/48

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1948

## Norm

Grundbuchsgesetz §61

Grundbuchsgesetz §73

## Kopf

SZ 21/105

## Spruch

Die Klage gegen den Treuhänder, der aus Gebührengründen als Erwerber angeführt wurde, auf Einverleibung des Eigentums kann nicht grunbücherlich angemerkt werden.

Entscheidung vom 16. Juni 1948, 2 Ob 183/48.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

## Text

Die beiden oberen Instanzen wiesen in Abänderung der erstinstanzlichen Beschlüsse den Antrag auf Anmerkung der Klage ab.

## Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Klägerin begeht mit ihrer Klage unter Hinweis darauf, daß sie während des Bestandes der Ehe mit dem Beklagten aus gemeinsamen Mitteln, wie Verdiensten und Ersparnissen, die Liegenschaft EZ. 1071 Grundbuch L. gemeinsam mit dem Beklagten gekauft habe und nur der Einfachheit halber und aus Gebührenersparungsgründen der Kauf formell und im Namen des Beklagten geschlossen und dieser daher allein im Grundbuche als Eigentümer eingetragen worden sei, den Beklagten schuldig zu erkennen, in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Klägerin an der Liegenschaftshälfte zu willigen und die hiezu erforderlichen Erklärungen abzugeben, weil zwischen den Streitteilen ausdrücklich vereinbart worden sei, daß der Beklagte jederzeit auf Verlangen der Klägerin verpflichtet sei, in die Einverleibung dieses ihres Hälfteneigentums zu willigen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Mit der Klage war der Antrag auf Anmerkung derselben im Grundbuche verbunden, dem der Erstrichter Folge gegeben hat, während das Rekursgericht diesen Antrag abwies.

Der Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen diesen Beschuß des Rekursgerichtes ist unbegründet. Wie schon das Rekursgericht zutreffend hervorgehoben hat, sind in den §§ 61 bis 73 Grundbuchsgesetz jene Fälle aufgezählt, in denen die Anmerkung einer Klage erfolgen kann. Die Aufzählung ist eine taxative. Der vorliegende Fall gehört nicht dazu. Im Grundbuchsgesetz handelt es sich vielmehr stets um Fälle, in denen ein Widerspruch zwischen

Grundbuchsstand und materiellem Rechte besteht. Im vorliegenden Falle besteht ein solcher Widerspruch nicht und soll erst im Prozeßwege die Einräumung eines bucherlichen Rechtes erkämpft werden, wobei als Rechtsgrund die Zuhaltung einer angeblichen Vereinbarung über Einräumung von bucherlichen Rechten geltend gemacht wird. Das bucherliche Recht soll somit erst begründet werden. Die Ansicht des Revisionsrekurses, daß in dem Begehren um Einverleibung des Eigentumsrechtes der Klägerin auch die Behauptung enthalten sei, daß die Einverleibung des Beklagten auf der von der Klägerin in Anspruch genommenen Liegenschaftshälfte ungültig sei, ist abwegig, da die klagende Partei ja selbst in der Klage angibt, daß die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Beklagten auf der ganzen Liegenschaft im Einvernehmen mit der Klägerin geschah und somit keineswegs ein Widerspruch zwischen Grundbuchsstand und materiellem Recht besteht.

#### **Anmerkung**

Z21105

#### **Schlagworte**

Anmerkung der Klage auf Eigentumseinverleibung, Streitanmerkung, nicht bei Klage gegen Treuhänder auf, Eigentumseinverleibung, Treuhänder, Klage gegen T. auf Eigentumseinverleibung, keine, Streitanmerkung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1948:0020OB00183.48.0616.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19480616\_OGH0002\_0020OB00183\_4800000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)